

Trennungsvereinbarung

zwischen

... , geb. am ..., wohnhaft in ...,
- nachfolgend: "Ehefrau" -

und

..., geb. am ..., wohnhaft in ...,
- nachfolgend "Ehemann" - .

Die Parteien haben am ... vor dem Standesbeamten in ... die Ehe miteinander geschlossen. Aus ihrer Ehe sind die Kinder ..., geb. am ..., und ..., geb. am ..., hervorgegangen. Ein Ehevertrag wurde bislang nicht geschlossen.

Die Parteien leben seit dem ... voneinander getrennt (*alternativ*: Die Parteien haben vor, sich zu trennen). Die Einleitung des Scheidungsverfahrens ist derzeit nicht beabsichtigt. (*alternativ*: Das Scheidungsverfahren soll nach Ablauf der einjährigen Trennungsfrist eingeleitet werden. *Alternativ*: Zwischen ihnen ist ein Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht ... zur Geschäfts-Nr.: ... rechtshängig.)

Es wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder ... und ... verbleibt den Parteien (für die Dauer der Trennung) gemeinsam. Das Kinder leben bei der Ehefrau. Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für die Kinder von erheblicher Bedeutung sind, haben die Parteien gemeinsam zu treffen, so beispielsweise die Änderung des Aufenthaltsorts. Die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens werden von demjenigen Elternteil allein getroffen, in dessen Obhut sich das jeweilige Kind befindet. (*Zusätzlich*: Eine abweichende Regelung behalten sich die Parteien für den Fall der Scheidung ihrer Ehe vor. Gleiches gilt für den Fall unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten über die Betreuung und Versorgung der gemeinschaftlichen Kinder.)
2. Das Umgangsrecht des Ehemanns wird, vorbehaltlich anderer Absprachen, wie folgt geregelt:
Der Ehemann ist berechtigt, das Kind/die Kinder alle ... Wochen in der Zeit von ... bis ... zu sich zu nehmen. Er holt die Kinder bei der Ehefrau ab und bringt sie zu dieser zurück.
Sollte ein Besuchswochenende aus triftigen Gründen ausfallen müssen, so werden sich die Parteien rechtzeitig informieren und einen Ersatztermin vereinbaren, ohne dass der übliche Besuchsrythmus unterbrochen wird.
Fällt der Besuchstermin auf den Geburtstag der Kinder, gilt das Vorstehende.
Weiterhin steht dem Ehemann ein Besuchsrecht am 1. Weihnachtsfeiertag, dem Ostermontag sowie dem Pfingstmontag in der Zeit von ... bis ... Uhr zu.
Der Ehemann ist weiterhin berechtigt, mit den Kindern ... Wochen der Sommerferien und im Wechsel mit der Kindesmutter die Oster- und Herbstferien nach vorheriger rechtzeitiger Absprache zu verbringen.
3. Der Ehemann verpflichtet sich, für das Kind ... einen monatlichen im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Unterhalt von ... DM/Euro und für das Kind ... einen solchen von ... DM/Euro beginnend mit dem ... an die Ehefrau zu leisten.
Das staatliche Kindergeld von gegenwärtig ... DM/Euro, das hierbei bereits hälftig berücksichtigt worden ist, steht auch weiterhin der Ehefrau zu.
4. Der Ehemann verpflichtet sich weiterhin, an seine Ehefrau beginnend mit dem ... einen monatlichen, im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fälligen Trennungsunterhaltsbetrag von ... DM/Euro zu zahlen.
Die Parteien gehen bei der Unterhaltsregelung gemäß Nr. 3 und 4 von einem durchschnittlichen bereinigten Nettoeinkommen des Ehemannes von ... DM/Euro aus. Beim Ehegattenunterhalt ist ein durchschnittliches bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau zugrunde gelegt worden.

(Zusätzlich: Für die Dauer dieser Unterhaltsvereinbarung wird der dem Ehemann zustehende Selbstbehalt auf ... DM/Euro begrenzt.)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung zu Nr. 3 und 4 ist unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO möglich. (Zusätzlich: Für diesen Fall hat eine vollständige Neuberechnung ohne Bindung an die hier getroffenen Abreden zu erfolgen.)

5. Der eheliche Hausrat soll gegenwärtig der Ehefrau zur alleinigen Nutzung verbleiben. Hiervon ausgenommen sind folgende Gegenstände: ..., die dem Ehemann zur alleinigen Nutzung während der Trennung zustehen. Eine endgültige Aufteilung für den Fall der Scheidung bleibt hiervon unberührt.
6. Das Nutzungsrecht an der in ... belegenen gemeinsamen ehelichen Wohnung steht der Ehefrau allein zu. Sie verpflichtet sich, sämtliche Miet- und Mietnebenkosten allein zu tragen und hält den Ehemann insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Vermieters und der Versorgungsunternehmen im Innenverhältnis frei. Über die Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Rechtskraft einer etwaigen Scheidung ist eine gesonderte Regelung zu treffen.
7. Die Parteien vereinbaren mit sofortiger Wirkung Gütertrennung. Sie verzichten gegenseitig auf den Ausgleich etwaigen bislang erzielten Zugewinns und nehmen die Verzichtserklärungen wechselseitig an.
8. Die Eheleute haften im Rahmen bestehender Kreditverträge bei der ... Bank gesamtschuldnerisch. Die Zins- und Tilgungsleistung erfolgt bis zu einer anderweitigen Regelung je zur Hälfte.
9. Für den Fall der Scheidung soll der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.
10. Die Ehefrau stimmt hiermit der Durchführung des begrenzten Realsplittings zu. Sie verpflichtet sich, ihrem Ehemann die Anlage U auf erste Anforderung binnen einer Frist von ... Tagen ausgefüllt und unterzeichnet zur Verfügung zu stellen. Der Ehemann seinerseits verpflichtet sich, seiner Ehefrau sämtliche wirtschaftlichen Nachteile aus dem begrenzten Realsplitting binnen einer Frist von ... Tagen nach Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen auszugleichen.
11. Der Ehemann unterwirft sich bezüglich seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.
12. Die Kosten dieser Vereinbarung und ihrer Beurkundung werden gegeneinander aufgehoben.

..., den ...

...

(Unterschrift der Ehefrau)

..., den ...

...

(Unterschrift des Ehemannes)